

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

10. DEZ. 1969

Gesetz: BAT § 23 a; Anlage 1 a zum BAT: Vergütungsgruppen
VIII, VII, VI b

Leitsätze:

1. Das Aufrücken eines Angestellten im Wege des Bewährungsaufstiegs setzt zunächst voraus, daß er im Zeitpunkt des Aufrückens ein mit dem Hinweiszeichen * versehenes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe erfüllt, aus der er aufsteigt.
2. Es kommt nicht entscheidend auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und auch nicht auf die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütungsgruppe an, sondern auf die Bewertung der nach dem Arbeitsvertrag überwiegend auszuübenden Tätigkeit, nach der sich der tarifliche Mindestvergütungsanspruch richtet.
3. Will ein Angestellter der VergGr. VII BAT unter Berufung auf die zweite Fallgruppe der VergGr. VI b BAT am Bewährungsaufstieg in diese Gruppe teilnehmen, so setzt dies eine zwölfjährige Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VII BAT voraus.
4. Die Tatsache, daß der Angestellte zwölf Jahre lang Vergütung nach VergGr. VII BAT erhalten hat, genügt nicht für den Nachweis einer zwölfjährigen Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VII BAT. Es kommt vielmehr darauf an, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit die Merkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt hat. Eine evtl. übertarifliche Vergütung nach VergGr. VII BAT für einen Angestellten, dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit nur die Merkmale der VergGr. VIII BAT erfüllt, genügt nicht für einen Bewährungsaufstieg aus der VergGr. VII BAT in die VergGr. VI b BAT.

Aktenzeichen: 4 AZR 46/69

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1969

LAG Hamburg



Verkündet
am 10. Dezember 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 18. November 1968 - 1 Sa 60/68 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde im Jahre 1946 als Angestellte bei der Staatsanwaltschaft in H unter Einreihung in die VergGr. VIII TO.A eingestellt. Ab 1. März 1952 erhält sie die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A/BAT. In einem neuen Arbeitsvertrag vom 2. Januar 1959 vereinbarten die Parteien, daß die Klägerin ab 16. Januar 1959 unter Einreihung in die VergGr. VII TO.A als Büroangestellte bei dem Bezirksamt Ha weiterbeschäftigt werde.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei gemäß § 23 a BAT mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg am 1. Januar 1966 in die VergGr. VI b BAT aufgerückt. Denn sie habe zu diesem Zeitpunkt 12 Jahre lang eine den Merkmalen der VergGr. VII entsprechende Tätigkeit ausgeübt und habe sich auch in dieser Tätigkeit bewährt. Sollte sie aber nach ihrer Höhergruppierung im Jahre 1952 vertragswidrig unterwertig beschäftigt worden sein, so daß sie sich tatsächlich nicht in einer Tätigkeit der VergGr. VII habe bewähren können, sei dies der Beklagten als Verschulden zuzurechnen; in diesem Falle habe die Beklagte die Vergütungsdifferenz als Schadenersatz zu zahlen. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. Januar 1966 nach der VergGr. VI b Fallgruppe 2 BAT zu bezahlen und ihr 4 v.H. Zinsen auf die jeweiligen Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT vom jeweiligen monatlichen Fälligkeitsdatum an, beginnend mit dem 1. Januar 1966, zu zahlen; hilfsweise hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihr ab 1. Januar 1966 für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT nebst 4 v.H. Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitsdatum an zu zahlen hat.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, die Klägerin sei bei der Staatsanwaltschaft

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in H im Kanzleiamt mit Schreibarbeiten beschäftigt gewesen. Die Einstufung der Klägerin in die VergGr. VII TO.A im Jahre 1952 sei vorgenommen worden, ohne daß sich in der Tätigkeit der Klägerin etwas geändert habe. Die Klägerin habe somit eine übertarifliche Vergütung bezogen, da sie mit der von ihr auszuübenden Tätigkeit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII nicht habe erfüllen können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin nur ihren Hauptantrag weiter, und zwar mit der Maßgabe, daß Zinsen erst seit Rechtshängigkeit zu zahlen seien. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Ein Aufrücken der Klägerin im Wege des Bewährungsaufstiegs setzt nach § 23 a BAT zunächst voraus, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Aufrückens ein mit dem Hinweiszeichen * versehenes Tätigkeitsmerkmal erfüllt hat. Dabei kommt es entscheidend nicht auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und auch nicht auf die zwischen den Parteien vereinbarte Einstufung, sondern auf die Bewertung der nach dem Arbeitsvertrage auszuübenden Tätigkeit an, nach der sich der tarifliche Mindestvergütungsanspruch richtet. Ob diese Voraussetzung am 1. Januar 1966 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zur letzten Berufungsverhandlung gegeben war, ist offen geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich von jeder Erörterung der Tätigkeit, die die Klägerin seit ihrer Versetzung an das Bezirksamt Ha (Januar 1959) auszuüben hatte, abgesehen. Es hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin jedenfalls nicht die in der 2. Fallgruppe der VergGr. VI b BAT geforderte zwölfjährige Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VII nachgewiesen habe. Das ist im



Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zwar wird in dieser Tarifvorschrift während der zwölfjährigen Bewährungszeit nicht eine mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnete Tätigkeit der VergGr. VII vorausgesetzt, wie das Landesarbeitsgericht meint. Es genügt die Bewährung in irgendeiner Tätigkeit, deren tarifliche Mindestvergütung sich jeweils nach der VergGr. VII bestimmte, ausgenommen die erst durch den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg mit Wirkung vom 1. Januar 1966 eingeführte 2. Fallgruppe, die selbst eine Aufstiegsgruppe aufgrund von Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VIII ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 2 zu § 23 a BAT). Auf dieser Ungenauigkeit beruht jedoch das angefochtene Urteil nicht. Denn nach dem Sachvortrag der Klägerin kommt nur eine Bewährung in einer Tätigkeit in Betracht, wie sie von den Merkmalen der 1. Fallgruppe der VergGr. VII erfaßt wird. Diese Merkmale sind unverändert aus der TO.A in die Vergütungsordnung des BAT übernommen worden und in der in Betracht kommenden Zeit auch unverändert geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht darauf abgestellt, ob die Tätigkeit, die die Klägerin auszuüben hatte, den Merkmalen dieser Fallgruppe entsprochen hat.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Beweis hierfür von der Klägerin zu Unrecht gefordert, weil sich das schon aus der von der Beklagten im Jahre 1952 vorgenommenen Höhergruppierung der Klägerin in die VergGr. VII ergebe, geht fehl. Wie das angefochtene Urteil zutreffend annimmt, begründet die arbeitsvertragliche Gewährung der Vergütung nach einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe weder den Beweis noch eine Vermutung dafür, daß die von dem Angestellten auszuübende Tätigkeit den tariflichen Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht (vgl. hierzu schon BAG 10, 295 300 = AP Nr. 77 zu § 3 TO.A). An einer - bewußt oder irrtümlich - gewährten übertariflichen Vergütung könnte der Arbeitgeber



auch nicht mit der Rechtsfolge festgehalten werden, daß der Angestellte darüber hinaus auch an einem außertariflichen Bewährungsaufstieg in eine noch höhere Vergütungsgruppe teilzunehmen habe.

Auszugehen ist daher von der nach Beweisaufnahme getroffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts, es sei nicht bewiesen, daß die Klägerin bei der Staatsanwaltschaft in H andere Arbeiten zu verrichten gehabt habe als die einer Schreibkraft im Kanzleidiens bei dem Strafregister, und zwar sowohl im Zeitpunkt ihrer Einstufung in die VergGr. VII (1952) wie in der Zeit danach. In einer solchen Tätigkeit konnte die Klägerin die tariflichen Merkmale der VergGr. VII TO.A/BAT nicht erfüllen, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat. Daß sie vor ihrer Einstufung in die VergGr. VII eine den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit auszuüben gehabt habe, ist im übrigen von der Klägerin selbst nicht behauptet worden.

Die höhere Vergütungsgruppe ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Klägerin also nicht anlässlich einer Änderung der von ihr tatsächlich ausgeübten Tätigkeit gewährt worden; vielmehr blieb diese auch in der Folgezeit unverändert. Daraus hat das Landesarbeitsgericht den Schluß gezogen, daß sich durch die Einstufung der Klägerin in die VergGr. VII auch die von ihr nach ihrem Arbeitsvertrage auszuübende Tätigkeit nicht verändert habe; die Klägerin habe somit nunmehr eine übertarifliche Vergütung erhalten und sei nicht etwa vertragswidrig unterwertig beschäftigt worden. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht begründet. Da die Klägerin weiterhin als Kanzleikraft mit Schreibarbeiten beschäftigt wurde, bietet ihre Einstufung in die VergGr. VII noch keinen hinreichenden Anhalt für die Annahme, daß sie damit zu einer andersartigen, und zwar höherwertigen Tätigkeit verpflichtet werden sollte als der, die sie bisher ausgeübt hatte und weiterhin ausübte. Dabei



kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte ebenso wie der Oberstaatsanwalt in seinem Schreiben an den Generalstaatsanwalt vom 13. März 1952 in der der Klägerin zugewiesenen Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VII für erfüllt angesehen hat, was das Landesarbeitsgericht richtig als eine tarifrechtlich unzutreffende Bewertung bezeichnet, oder ob die Beklagte nach GDO Nr. V zu § 3 TO.A verfahren ist und die Klägerin als Stenotypistin oder Kanzleikraft mit überdurchschnittlichen Leistungen in die VergGr. VII eingestuft hat, obwohl die Klägerin die tariflichen Merkmale dieser Vergütungsgruppe nicht erfüllen konnte. Es ist jedenfalls kein Tatbestand gegeben, nach dem es die Beklagte sich zurechnen lassen müßte, daß die Klägerin in einer nach dem Arbeitsvertrage von ihr auszuübenden höherwertigen Tätigkeit sich tatsächlich nicht habe bewähren können.

Hiernach brauchte das Landesarbeitsgericht nicht noch zu prüfen, ob für die Zeit ab Januar 1959, nämlich seit der Beschäftigung der Klägerin bei dem Bezirksamt Ha aufgrund des am 2. Januar 1959 geschlossenen Arbeitsvertrages, eine andere Beurteilung Platz zu greifen hat. Denn von diesem Zeitpunkt an kann die Klägerin eine zwölfjährige Bewährung weder am 1. Januar 1966 noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens aufweisen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO der Klägerin zur Last.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Pecher
Mügel Gröbing

